

Synoptische Darstellung als zusätzliche Information

Kanton Zug

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 36 und Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹
sowie auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998³

*Entwurf des Regierungsrates vom
22. Dezember 2009*

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umwelt- schutz (EG USG) vom 29. Januar 1998³ wird wie folgt geändert:

§ 2

Generelle Zuständigkeit

¹ ...

²Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne vom Art. 42 Umweltschutzgesetz⁴.

§ 2

...

¹ ...

²Das Amt für Umweltschutz ist die kantonale Fachstelle im Sinne des Umweltschutzgesetzes⁵, der Einschliessungsverordnung⁶ sowie der Freisetzungsverordnung⁷.

§ 5

Information

¹ ...

²Alle Umweltdaten, namentlich die Risikokataster, Lärmbelastungskataster sowie der Kataster der möglichen durch Abfälle belasteten Standorte (Kataster der Altlastenverdachtsflächen) sind öffentlich, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

§ 5

...

¹ ...

²Alle Geobasisdaten des Umweltrechts sind öffentlich, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 7

Prüfung

¹ ...

² ...

a) ...

b) ...

§ 7

...

¹ ...

² ...

a) ...

b) ...

¹ SR 814.01; USG

² BGS 111.1

³ GS 26, 45

⁴ SR 814.01

⁵ Art. 42 USG

⁶ Art. 17, 18 und 19 ESV

⁷ Art. 37 Abs. 1 lit. c FrSV

c) beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht zuhanden der zuständigen Behörde in der Regel innert drei Monaten nach dessen Eingang¹ und beantragt der Bewilligungsbehörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

³
⁴ ...
 ...

- a) ...
 b) ...

§ 9

Emissionsbegrenzung

Die Gemeinden sind bei kleineren Feuerungsanlagen, bei Landwirtschaftsbetrieben und kleineren Industrie- und Gewerbebetrieben zuständig für Emissionsmessungen und -kontrollen an Anlagen. Zudem bestimmen die Gemeinden über Erleichterungen der Emissionsbegrenzung, der Ableitung von Emissionen und ordnen Sanierungen an. Sie treffen die notwendigen Entscheide².

c) beurteilt den vollständigen Umweltverträglichkeitsbericht oder die als Umweltverträglichkeitsbericht geltende abschliessende Voruntersuchung zuhanden der zuständigen Behörde in der Regel innert drei Monaten nach Eingang und beantragt der Entscheidbehörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

³
⁴ ...
 ...

- a) ...
 b) ...

§ 9

Emissionsbegrenzung

1. Zuständigkeit

...

§ 9^{bis} (neu)

2. Massnahmen

¹Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ist verboten. Davon ausgenommen sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer.

²Das Verbrennen von Holz, Ästen oder anderen Pflanzen ist in folgenden Fällen bewilligungspflichtig:

- a) zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung;
- b) bei schwierigen Geländeverhältnissen;
- c) für schwer verwertbares Pflanzenmaterial, insbesondere für Dornen tragende Sträucher.

³Ortsfeste Fahrzeuge und Maschinen mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen mit einem Partikelfilter³ oder einem gleichwertigen System ausgerüstet sein.

¹ Art. 12 Abs. 1 UVPV

² Art. 3, 6, 7 und 13 LRV

³ Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

§ 12
Immissionen

- 1 ...
2 ...
a) ...
b) ...

§ 12
...

- 1 ...
2 ...
a) ...
b) ...
c) Der Regierungsrat kann Smog definieren und während Smogperioden allgemeinverbindliche und befristete Sofortmassnahmen erlassen. Er prüft dabei deren Wirksamkeit.

6. Abschnitt
Lichtemissionen

§ 15
Zuständigkeiten

Die zuständige Behörde kann in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen.

§ 15^{bis} (neu)
Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen

Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.

§ 16^{bis} (neu)
Betrieb von Abfallanlagen

¹Der Regierungsrat bezeichnet jene Abfallanlagen, für deren Betrieb eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

²In der Bewilligung werden soweit erforderlich die zulässigen Abfälle und deren Behandlung, die Eingangs- und Betriebskontrolle sowie das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals geregelt.

³Die Betriebsbewilligung ist befristet. Bei erneuter Erteilung kann verlangt werden, dass die Anlage innert angemessener Frist dem Stand der Technik angepasst wird, sofern dadurch die Umweltbelastung reduziert wird und die Anpassung wirtschaftlich tragbar ist.

§ 18

Aufgaben der Gemeinden

1
...
2
...

- a) ...
b) dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe abgegeben und vorschriftsgemäss entsorgt¹ werden. Für grössere Mengen von Sonderabfällen bleibt die kantonale Zuständigkeit vorbehalten.

³Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden für Siedlungsabfälle und kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Gewerbe, der Kanton für grössere Mengen von Sonderabfällen die Entsorgungskosten³.

§ 19

Entsorgungskonzept für Bauabfälle

1
...

²Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Abbruch:

- a) ...
b) ...
3
...

§ 20

Anforderungen an Recyclingmaterial

Bezüglich Anforderungen an Recyclingmaterial können Richtlinien von gesamtschweizerischen Verbänden⁵ anwendbar erklärt oder eigene Richtlinien erlassen werden.

⁴Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen zur Deckung allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden verlangt werden.

§ 18

1
...
2
...

- a) ...
b) dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt werden². Sie richten gemeindliche Sammelstellen ein. Für grössere Mengen von Sonderabfällen bleibt die kantonale Zuständigkeit vorbehalten.

³Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden für Siedlungsabfälle und kleine Mengen von Sonderabfällen, der Kanton für die übrigen Abfälle die Entsorgungskosten⁴.

§ 19

1
...

²Ein Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen vor dem Rückbau:

- a) ...
b) ...
3
...

§ 20

Bezüglich qualitativer Anforderungen an Recyclingmaterial und dessen Einsatz können Richtlinien von gesamtschweizerischen Verbänden anwendbar erklärt oder eigene Richtlinien erlassen werden.

¹ Art. 7 Abs. 6^{bis} USG

² Art. 8 TVA

³ Art. 32 Abs. 2 USG, Art. 32 VVS

⁴ Art. 32 Abs. 2 USV

⁵ Art. 41a USG

§ 22

Sanierung von anderen durch Abfälle belasteten Standorten

¹Andere durch Abfälle belastete Standorte sind auf Kosten des Verursachers nach den Anordnungen des Kantons zu sanieren, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr für solche Einwirkungen besteht¹.

²Ziel einer notwendigen Sanierung ist eine Verminderung der Schadstoffgehalte und die Verhinderung von gesetzlich unzulässigen, schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der zonengemässen Nutzung.

§ 39

Feuerungskontrollpersonal

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die amtliche Feuerungskontrolle nur von Personen durchgeführt werden, die im Besetz des eidgenössischen Fachausweises sind.

§ 22

...

Aufgehoben

§ 39

Nachrüstung von ortsfesten Fahrzeugen und Maschinen

Ortsfeste Fahrzeuge und Maschinen mit einem selbstzündenden Verbrennungsmotor mit mehr als 37 kW Leistung müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision mit einem Partikelfilter² oder einem gleichwertigen System nachgerüstet werden.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft⁴.

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹ Art. 32c USG

² Konformitätsnachweise nach Anhang 4 Ziff. 32 LRV

³ Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1984 (KV; BGS 111.1)

⁴ Inkrafttreten am ...